

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) ¹
(12. Tagung, Genf, 21.-25. Januar 2008)
Punkt 4 c) zur Tagesordnung

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG ²

Verschiedene Änderungsvorschläge

Kapitel 7.2 Entgasen

Mitteilung der Regierung Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Analytische Zusammenfassung: Die Unterschiede in der Formulierung des 7.2.3.7.1 und des 7.2.4.15.3 können zu falschen Interpretationen führen und somit Verwirrung verursachen.

Zu treffende Maßnahme: 7.2.3.7.1 ändern, um die Bestimmungen klarer zu fassen und falsche Interpretationen zu vermeiden.

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/5 verteilt.

1. EINLEITUNG

In den Unterabschnitten 7.2.3.7.1 und 7.2.4.15.3 der dem ADN beigefügten Verordnung werden Bestimmungen zu vergleichbaren Situationen unterschiedlich formuliert. Die Unterschiede können zu einer Fehlinterpretation führen und Missverständnisse verursachen.

2. Die Texte lauten zur Zeit wie folgt:

„7.2.3.7.1 Entladene oder leere Ladetanks, die gefährliche Stoffe der Klasse 2, der Klasse 3 mit Klassifizierungscode „T“ in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 3, der Klasse 6.1 oder der Klasse 8 mit Verpackungsgruppe I in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 4, enthalten haben, dürfen nur an den von der örtlich zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen entgast werden. Das Entgasen darf nur durch sachkundige Personen oder dazu zugelassene Firmen erfolgen.“

„7.2.4.15.3 Nach dem Nachladen müssen die Ladetanks und die Lade- und Löschleitungen nötigenfalls durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene sachkundige Personen oder Firmen gereinigt oder an dazu zugelassenen Stellen entgast werden.“

Vorschlag:

3. Die Texte harmonisieren auf der Basis von 7.2.4.15.3 und 7.2.3.7.1 wie folgt ändern:

„Entladene oder leere Ladetanks, die gefährliche Stoffe der Klasse 2, der Klasse 3 mit Klassifizierungscode „T“ in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 3, der Klasse 6.1 oder der Klasse 8 mit Verpackungsgruppe I in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 4, enthalten haben, dürfen nur durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Sachkundige Personen oder Fachfirmen und an dazu zugelassenen Stellen entgast werden.“

Zur Information: Das ADN müsste ebenfalls entsprechend geändert und der deutsche Text angepasst werden.

Begründung:

4. Dieser Vorschlag hat zum Ziel, Anwendungsproblemen vorzubeugen. Die Änderungen werden keinen negativen Einfluss auf die Sicherheit und Machbarkeit haben.